Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 32 (1938)

Heft: 19

Artikel: Burgundisches und alemannisches Recht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-926597

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Belehrung und Unterhaltung

Burgundisches und alemannisches Recht.

Wo Menschen beieinander wohnen, gibt es auch Gesetze. In der Familie befiehlt der Bater. Im Verein der Präsident. Bilden Gehör= lose einen Verein, so machen sie Statuten. Das Dorf erwählt seinen Gemeinderat. Auch die Regerstämme in Afrika haben in jedem Dorf ihren Häuptling. Und Recht und Gesetz muß erst recht geübt werden, wenn ein ganzes Volk beisammen wohnt. So brachten die Römer den Helvetiern und Rhätiern römisches Recht und Sitte. Nun kamen die wilden Burgunder und Alemannen ins Land. Die hatten eine andere Rechtsauffassung als die Römer. Das römische Recht richtet sich nach der einzelnen Verson. Die Alemannen und Burgun= der aber schätzten die Familie mehr als den einzelnen Menschen. Seute haben sich ganze Bölker zusammen geschlossen. Nur das Volk hat Recht, der einzelne kann rechtlos werden, wenn er nicht tut, was dem Staat nütt. Weil nun das Römerrecht den Burgundern und den Alemannen nicht pakte, ließen sie ihr Recht aufschreiben. So haben wir Nachricht von dem, was diese Völker für Rechtsbegriffe hatten. Bei den Burgundern wurde das Recht schriftlich niedergelegt durch ihren König, durch den König Gundobald. Es hieß die Loi Gombette. Er selbst aber war kein recht denkender Mann. Er ließ nach seiner Thronbesteigung seine Brüder Gundomer und Chilperich umbringen und die Frau seines zweiten Bruders mit einem Stein um den Hals ertränken. Das burgundi= sche Recht stammt aus dem 6. Jahrhundert. Es schützte die Burgunder vor dem römischen Recht.

Im 7. Jahrhundert ließ der Frankenkönig das Recht aufschreiben für das Volk der Alesmannen. In beiden Gesetzesssammlungen stand das Strafrecht an erster Stelle. Beide Volksstämme kannten noch das Recht der Blutrache. Wenn ein Glied aus einer Familie getötet worden war, so hatte die Familie das Recht, den Mörder oder Verwandte des Mörders umzubringen. Hatte die Familie des ersten Mörders wieder das Recht, sich zu rächen. Auf diese Art konnten sich verseindete Familien gegensseitig vernichten. Dem mußte Einhalt geboten werden. Wir kennen aus der Geschichte vom

Nibelungenlied, wie da die Blutrache geübt wurde. Und bei der Ermordung Raiser 211= brechts, des Sohnes von Rudolf von Habsburg, badete die Königin Agnes schier im Blut. So vernichtete sie die Familien der Mörder. Darum entstanden die Strafrechts-Gesetze. Die Familie hat nicht mehr das Recht der Blutrache. Der Richter straft den Mörder. So wurde ein Wehrgeld bestimmt. Wer einen Freien erschlagen oder ermordet hatte, mußte der Familie des Erschlagenen 28 Pferde oder Stiere geben. Wer bei den Burgundern einen Freien tötete, mußte vom Gericht aus den Tod erleiden. Auch Körperverletzungen kamen viel vor bei den Alemannen und bei den Bur= gundern. Es waren streitsüchtige Leute, die rasch und grob drein schlugen. "Wer einem andern den Schädel zerschlagt, daß das Gehirn erscheint, muß 2 Pferde Strafe bezahlen. Wenn die Wunde aber nicht so groß ist, soll man einen Arzt fragen". Wenn einer dem andern ein Auge verletzt und das Auge noch darin ist, muß man 20 Schillinge bezahlen, tritt der Augapfele heraus, muß man 40 Schillinge bezahlen. Wir wissen, daß dann nach und nach jede Stadt, jede Gemeinde ihr Recht selbst machte. Aus den Stadtrechten gab es später Kantonsrechte. Erst in diesem Sommer am 3. Juli 1938 hat das Schweizervolf das ein= heitliche Strafrecht angenommen. In einigen Kantonen hatte man noch die Todesstrafe, in andern nicht. Seute sind endlich alle Schweizer vor dem Gesetze gleich.

Das Zivilrecht war bei den Burgundern und Alemannen nur schwach ausgebildet. Da galt eben das Gewohnheitsrecht. Wenn der Vater starb, erbten die Kinder. Land war ja genug da. Da gab's noch wenig Erbstreitig= keiten. Auch da ging es lange, bis die Schweiz ein einheitliches Zivilrecht bekam. Erst 1907 ist es angenommen worden vom Schweizer= volk. Recht und Gericht waren bei den Burgundern und bei den Alemannen Sache des freien Bolkes. Immer zur Zeit des Mondwechsels versammelten sich die freien Männer nach Hundertschaften an der geweihten Malstätte zum Thing. Da wurden die einzelnen Streitfälle vorgebracht und erledigt. Heute noch gibt es in der Schweiz Kantone, die ihre stimmfähigen Männer versammeln zur geset= lichen Landsgemeinde. Und wie die alten Burgunder und Alemannen bewaffnet erschienen auf den Richtplatz und zur Volksgemeinde, so l rücken heute noch die Appenzeller aus zur

Landsgemeinde mit dem Degen in der Hand. Der Degen ist der Stimmrechts-Ausweis. So haben alte Bräuche immer noch ihre Bedeutung. Und es ist gut, wenn wir sie achten und ehren.

Evian Les-Bains.

In den letzten Tagen lieft man viel von Evian Les-Bains. Das ist ein französischer Badeort am Genfersee. Dort war eine Konferenz von Abgeordneten von 27 Staaten. Also eine internationale Konferenz. Diese Konferenz will die Flüchtlingsfrage studieren. Durch den Krieg und durch die Revolutionen hat es in vielen Ländern Flüchtlinge gegeben. Viele ha= ben das Heimatrecht verloren. In keinem Lande können sie lange bleiben. Immer wieder werden sie ausgewiesen. Nun will man studie= ren, wie man diesen Flüchtlingen helfen will. Evian Les-Bains ist ein berühmter Badeort. Man merkt es gleich, wenn man mit dem Dampfschiff von Ouchy-Lausanne hinüberfährt. Evian hat ein großes Badehaus, einen Kursaal und viele großartige Hotels. Der Badestrand = die Plage (Plasche) ist sehr nobel eingerichtet. Man sieht auch auf dem See die neumodi= schen Motorboote, Wassersti, Wasserfahrräder, den Hydro-Bliffenr, ein Motorboot, das schon mehr über das Wasser fliegt als schwimmt. Um schattigen Strand spazieren Kurgäste aus aller Herren Länder. Man trifft aber auch Patienten an, wirklich Kurbedürftige: Fettsüchtige, Krüppel, Nierenleidende usw. Baden die etwa im Genfersee? Nein. Evian hat eben berühmte Beilquellen. Es sind deren vier. Jede hat einen bestimmten Namen. Im großen Badhaus kann jedermann umsonst Wasser trinken, so viel er will. Auch die Hotels holen dort das heilende Quellwasser für ihre Badegäste. Dieses Quellwasser wird aber nicht nur als Trinkwasser ge= braucht. Man braucht es auch zum Baden. Da sind nun die verschiedensten Badearten. Es gibt Badwannen mit Sprudelbäder, andere mit Duschen, die den ganzen Leib auspritzen, Bäder nur für einzelne kranke Glieder, Augenbäder, Ohrenbäder und so weiter. Neben den Beilwafferanlagen trifft man aber auch Lichtbäder, Schlammbäder und zu oberst noch einen orthopädischen Turnsaal. Da gibt es Apparate, wo man Belo fahren muß, damit die franken Knie wieder Bewegung haben. Ruderapparate, da= mit man die franken Urme üben kann. Für alle Gelenke sind Turneinrichtungen da. Und

wenn die Patienten ausruhen wollen, kommen sie in den sogenannten blauen Saal. Der ist so abgetont, daß er die Bläne des Genfersees wiederspiegelt. Die Aerzte sagen, die blaue Farbe wirke beruhigend auf die Nerven der Kranken. Wir gingen dann noch hinauf zur Quelle Cachat. Die kommt tief aus dem Felsen heraus. Ein 50 Meter langer Tunnel führt in den Berg hinein. Ganz märchenhaft sieht es aus darin. Zu hinterst sieht man die starke Quelle. Wie ein rechter Bach kommt sie direkt aus einer Felsenspalte und wird aufgefangen in einem Glasbehälter und gleich weitergeleitet in baumstammdicken eisernen Röhren. 305 Millionen Liter Heilwaffer quellen da heraus. Das meiste Heilwasser wird aber verschickt in Flaschen wie bei uns das Eptinger, das Bas= sugger, und das Eglisauer Wasser. Das wird besorgt in einem mächtigen Fabriksaal. Da geht alles am laufenden Band. In kleinen Kistchen kommen die leeren, gebrauchten Flaschen daher gefahren. Dann werden sie in eine Waschtrom= mel gesteckt, außen gewaschen und innen auß= gespült durch die Maschine. Wie Rekruten mar= schieren sie nun in einer Reihe zum Abfüll= Apparat. Während sie im Kreis herum spazie= ren, werden sie vorzu aufgefüllt mit dem Seilwasser. Dann kommen sie zur Verkapselung und Etikettierung.

Beliche Schlagfertigkeit - Französische Söflichkeit.

Es war in Laufanne. Welsche Töchterlein fuchten die Bundesfeier = Abzeichen an den Mann zu bringen. Wie anmutige Strafen= räuber ließen sie keinen vorbei gehen, ohne ihn anzusprechen. Und fast immer hatten sie Erfolg. Nun kam da auch eine Gruppe Fremder daher spaziert. Und schon werden sie angesprochen von einer Sammlerin. "Tut mir leid", fagte der erste Herr, "ich bin gebürtiger Fanzose." "Franzose", wiederholte die schlaue Sammlerin; «Eh bien, prouvez!» "Gut, beweist das!" Nun fonnte der Franzose nicht mehr anders han= deln. Er mußte ein Abzeichen kaufen aus Söf= lichkeit. Sogleich kamen auch seine Freunde her= bei und kauften ebenfalls je ein Abzeichen. Denn die Höflichkeit ist die Nationaltugend des Franzosen. So hatte die schlagfertige Welschschweizerin mit ihrer gescheiten Aufforderung die Franzosen an ihrer Ehre angefaßt und ge= wonnen. Ein geschicktes Wort am richtigen Ort fann manchmal Wunder wirken.